

4. Mistrade-Regelung

- (1) Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft („Mistrade“). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.
- (2) Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund
 - i) eines Fehlers im technischen System des Emittenten bzw. des Vertragspartners oder eines dritten Netzbetreibers oder
 - ii) eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder bei der Ermittlung des zugrundeliegenden Preises

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis („Referenzpreis“) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

- (3) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt vor,
- (a) bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren:
- i) bei einem Referenzpreis $> 0,40$ EUR, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 10 % beträgt;
- ii) bei einem Referenzpreis $\leq 0,40$ EUR, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 30 % beträgt.
- (b) bei Geschäftsabschlüssen in prozentnotierten Wertpapieren:
- i) bei einem Referenzpreis $> 101,50$ %, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 5 % beträgt;
- ii) bei einem Referenzpreis $\leq 101,50\%$ und > 60 %, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 4 % und mindestens 5 % des Kurswertes beträgt;
- iii) bei einem Referenzpreis ≤ 60 % und > 30 %, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 2,5 % und mindestens 5 % des Kurswertes beträgt;
- iv) bei einem Referenzpreis ≤ 30 %, wenn die Abweichung mindestens 2 % von dem Referenzpreis beträgt.
- (4) (a) Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustandegekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustandegekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.
- (b) Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse. Bei Optionsscheinen und sonstigen verbrieften Termingeschäften, Indexpflichtzertifikaten, strukturierten Wertpapieren und Investmentanteilscheinen erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden.
- (5) (a) Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Parteien selbst gestellt werden. Das Aufhebungsverlangen ist bei Aktien, bei Optionsscheinen und sonstigen Wertpapieren i.S.v. Nr. 4 (4) (b) Satz 2 innerhalb von 120 Minuten nach Abschluß des aufzuhebenden Geschäfts gegenüber der anderen Partei zu erklären. Wird das aufzuhebende Geschäft nach 20 Uhr abgeschlossen, verlängert sich diese Frist bis 10 Uhr des nächsten Handelstages.
- (b) Bei Geschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis 25.000 EUR übersteigt, halbieren sich die für die Preisabweichung erforderlichen Schwellen in Nr. 4

(3) (a) und (b). Darüber hinaus kann das Aufhebungsverlangen bis 11 Uhr des nächsten Handelstages für das jeweilige Wertpapier erklärt werden.

Das Erreichen der in Satz 1 genannten Summe von 25.000 EUR ist für die Halbierung der Schwellen und die Verlängerung des Aufhebungsverlangens bis 11 Uhr nicht erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Summe durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Geschäftsabschlüsse, das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen.

(c) Das nach Maßgabe von Nr. 4 (5) (a) und (b) wirksam erklärte Aufhebungsverlangen ist innerhalb angemessener Frist, die in der Regel einen Zeitraum von 60 Minuten seit der Erklärung nicht überschreiten sollte, auf Verlangen der nicht aufhebungsberechtigten Partei schriftlich zu begründen. Die schriftliche Begründung muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Ermittlung des marktüblichen Preises (Berechnungsmethoden und dazugehörige Faktoren) und die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt.

- (6) Ein Aufhebungsrecht nach Nr. 4 (1) besteht im Regelfall nicht für Geschäfte, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Papiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis unter 500 EUR liegt. Das Erreichen der in Satz 1 genannten Mindestschadenssumme ist für die Geltendmachung des vertraglichen Aufhebungsrechts nicht erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadenssumme durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Geschäftsabschlüsse, das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen.
- (7) Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Parteien bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes.
- (8) Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts läßt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.
- (9) Die Regelungen in Nr. 4 (1)-(8) geltend entsprechend auch für den Fall, dass die Parteien telefonisch ein Geschäft über ein in XOL angebotenes Produkt schließen.